

# Haftung für Künstliche Intelligenz

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge)



IRIS-Konferenz, 25. April 2024

## KI und Haftung – wo liegt überhaupt das Problem?

## Zentraler Argumentationstopos: Angst vor der „Haftungslücke“

Verstanden als strukturell bedingte Unter-Kompensation von Geschädigten, gemessen am Zustand vor der massenhaften Ausrollung von KI und/oder dem rechtspolitisch wünschenswerten Zustand (was ist dieser Zustand?)

## Ein autonomes Fahrzeug verursacht einen Unfall mit Personenschaden

### Haftungslücke?

In der öffentlichen Wahrnehmung JA, steht meistens im Vordergrund.

**Bei juristischer Betrachtung NEIN.**

(wegen der Gefährdungshaftung des Halters nach EKHG)



## Ein Kleinkind wird durch einen Rasenroboter verletzt

### Haftungslücke?

In der öffentlichen Wahrnehmung JA,  
wegen der „Black-Box KI“.

**Bei juristischer Betrachtung KAUM.**

(Wer hat sein Kleinkind unbeaufsichtigt neben dem Mäh-  
Roboter spielen lassen? Und darf ein Mäh-Roboter so  
konstruiert sein, dass das passieren kann?)

Allerdings gewisse Schwächen des alten PHG, zB falls  
durch Update oder Fehlen eines Updates verursacht)

## Rasenroboter: So gefährlich sind sie für Kinder

Rasenmäheroboter boomen – und sind eine echte Gefahr für Kinder. Stiftung  
Warentest vergibt in einer aktuellen Überprüfung für viele Geräte sehr schlechte  
Noten in puncto „Sicherheit“. Im Test zerschnitten manche Exemplare sogar  
hölzerne Kinderarme und nachgebaute krabbelnde Füßchen.

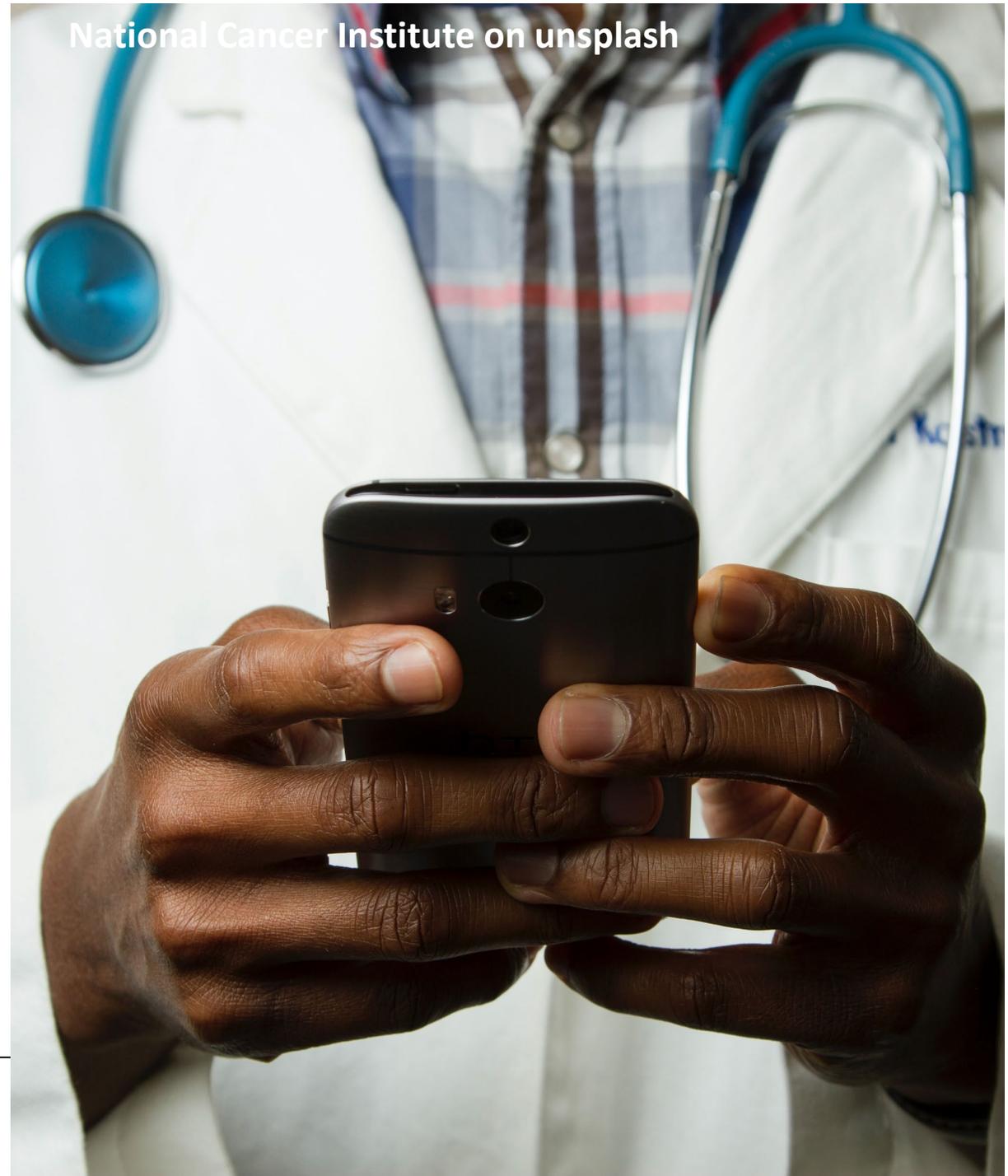


**Durch eine Fehlfunktion medizinischer Analyse-KI kommt es zu einem Gesundheitsschaden** (für behandelnden Arzt nicht erkennbar, anerkannter Anbieter, Einsatz *lege artis*)

**Haftungslücke?**

**VIELLEICHT**

(Mangels Verschuldens keine Haftung des Arztes; analoge Anwendung von § 1313a ABGB auf KI in der hLit in Ö wohl überwiegend bejaht, aber immer noch zweifelhaft; Anwendung altes PHG bei isolierter Software zweifelhaft; bleiben §§ 1295 ff ABGB gegen Hersteller)





**Im Einstellungsverfahren kommt es zu Diskriminierung aufgrund eines Bias der Recruitment-KI (anerkannter Anbieter, ordnungsmäßig eingesetzt)**

**Haftungslücke?**

**VERMUTLICH.**

(Schadenersatz nach GIBG wohl richtigerweise möglich, aber Umfang beschränkt; PHG greift nicht; §§ 1295 ff ABG gegen Hersteller normalerweise auch nicht, es sei denn über künftiges Schutzgesetz, vgl § 1311 ABGB)



**Infolge einer Fehlfunktion von Credit Scoring-KI erleidet eine Kreditwerberin einen (reinen) Vermögensschaden.**  
(anerkannter Anbieter, ordnungsmäßig eingesetzt)

**Haftungslücke?**

**WOHL JA**

(Analoge Anwendung von § 1313a ABGB auf KI von hLit in Ö überwiegend bejaht, aber immer noch zweifelhaft; PHG greift nicht; §§ 1295 ff ABGB gegen Hersteller allenfalls über künftiges Schutzgesetz)



**Eine auf Umsatzoptimierung programmierte Preissetzungs-KI „lernt“, dass Passagiere erheblich überteuerte Preise für Tickets akzeptieren, wenn im elektronischen Kalender zB „Bewerbungsgespräch“ oder „Beerdigung“ steht (Verwender ahnungslos)**

**(Haftungs-)lücke?**

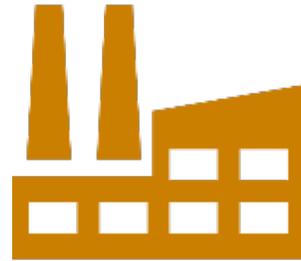
### **VERMUTLICH**

(subjektiver Tatbestand von Wucher oft wohl nicht gegeben; Zurechnung des „Ausnützens“ durch die KI fraglich; Anwendung von § 879 Abs 1 ABGB zweifelhaft)

## Das „Prinzip Verantwortung(svakuum)“

### Anbieter (Hersteller)

haftet idR nicht für Schäden, die keine Schäden an Leib, Leben, Eigentum odgl sind

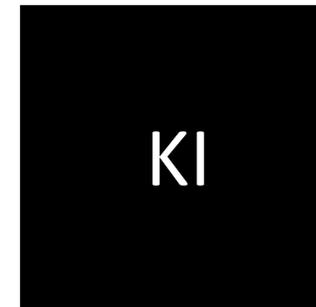


### Betreiber

haftet idR nicht, wenn er die KI von einem anerkannten Anbieter erworben hat und alle Gebrauchsanweisungen befolgt



**Ergebnis: Es haftet niemand!**



**Betroffene**



Haftungsprobleme beim autonomen Fahren und generell bei Robotik werden überschätzt, Probleme in anderen Bereichen unterschätzt, d.h. Intensität der öffentlichen Diskussion indirekt proportional zur Bedeutung



ProdHaft-RL von 1985 bedurfte dringend der Überarbeitung – die Probleme betreffen aber (schon) Software und Vernetzung ganz allgemein und sind kaum KI-spezifisch

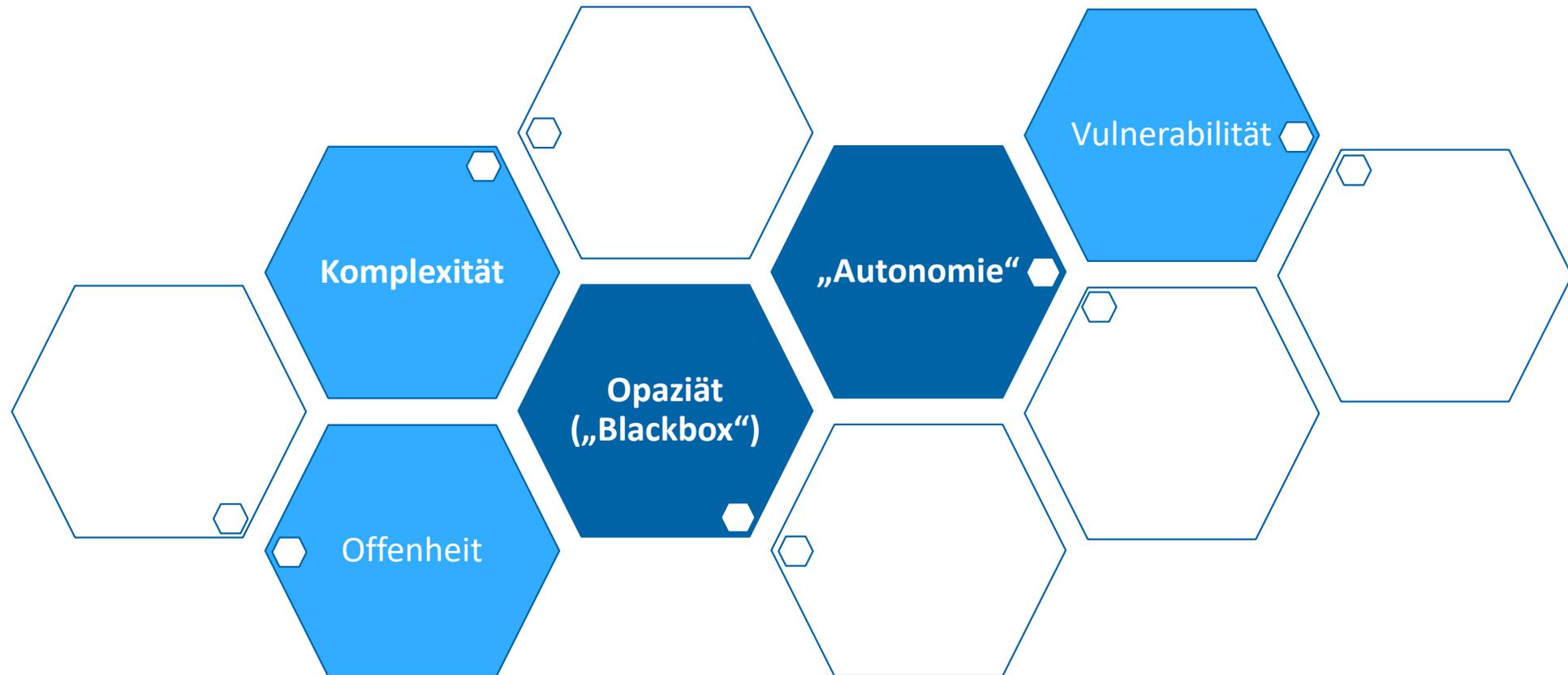


Im Übrigen bestehen echte Haftungslücken v.a. jenseits der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter – diese Schäden (Diskriminierung, Manipulation, Ausbeutung, ...) sind aber leider gerade besonders KI-spezifisch

- (Verschuldens-)Haftung des Betreibers der KI scheitert oft an Fehlen einer Zurechnungsnorm
- (Verschuldens-)Haftung des Anbieters würde Verletzung eines entsprechenden Schutzgesetzes voraussetzen

**Die Entwicklung bis zu den beiden RL-Vorschlägen von 2022**

# Identifizierte Herausforderungen der Digitalisierung für das Haftungsrecht





## E-Person als Lösung??

- Europäisches Parlament 2017: Empfehlungen zu zivilrechtlichen Regelungen
- Bekannt v.a.: Plädoyer für Anerkennung **elektronischer Person**
- Mittlerweile e-Person weitgehend **verworfen**

---

### ANGENOMMENE TEXTE

---

#### **P8\_TA(2017)0051**

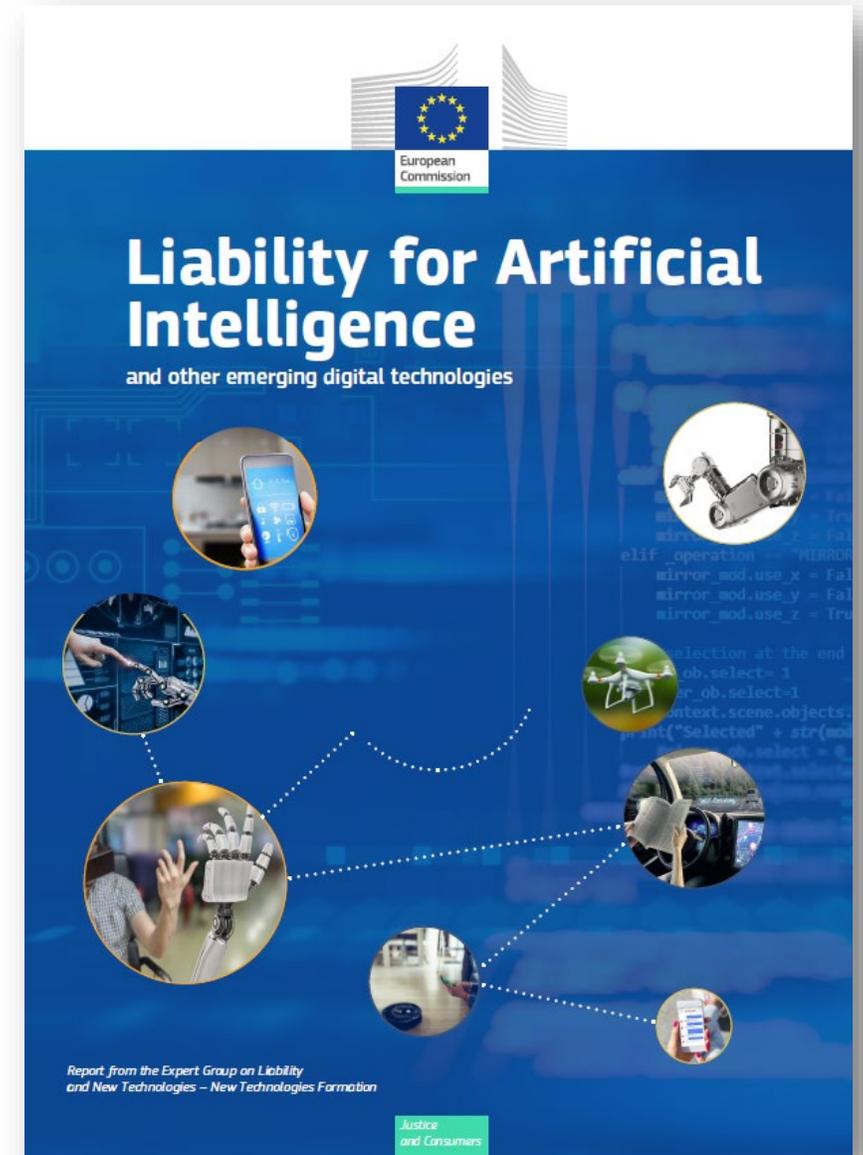
#### **Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL))**

- f) langfristig einen speziellen rechtlichen Status für Roboter zu schaffen, damit zumindest für die ausgeklügeltsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren;

## Bericht der Expertengruppe 2019

- Expertengruppe der EU-Kommission für Haftung und neue Technologien – zwei Formationen
- Bericht der Formation für neue Technologien Mitte 2019 vorgelegt (Verfasser: Bernhard Koch, Piotr Machnikowski, Christiane Wendehorst)
- Empfiehlt Beibehaltung **einer Kombination aus Verschuldenshaftung, Gehilfenhaftung, Produkthaftung und Gefährdungshaftung**
- jeweils mit gewissen neuen Elementen und bestimmten **Erleichterungen bei der Beweisführung**



## Vorschlag des EP von Oktober 2020

- **Gefährdungshaftung für Hochrisiko-KI-Systeme**, die im Anhang zu spezifizieren sind
- Anhang vom EP jedoch leer gelassen – dringender Bedarf aufgrund nationaler Gefährdungshaftungstatbestände im Straßenverkehr u.a. fraglich
- Verschärfte **Verschuldenshaftung** für alle anderen KI-Systeme
- Haftung des Betreibers, der ein **Frontend- oder Backend-Betreiber** sein kann
- Betreiberhaftung tritt neben Produkthaftung

### Europäisches Parlament

2019-2024



---

#### ANGENOMMENE TEXTE

---

#### P9\_TA(2020)0276

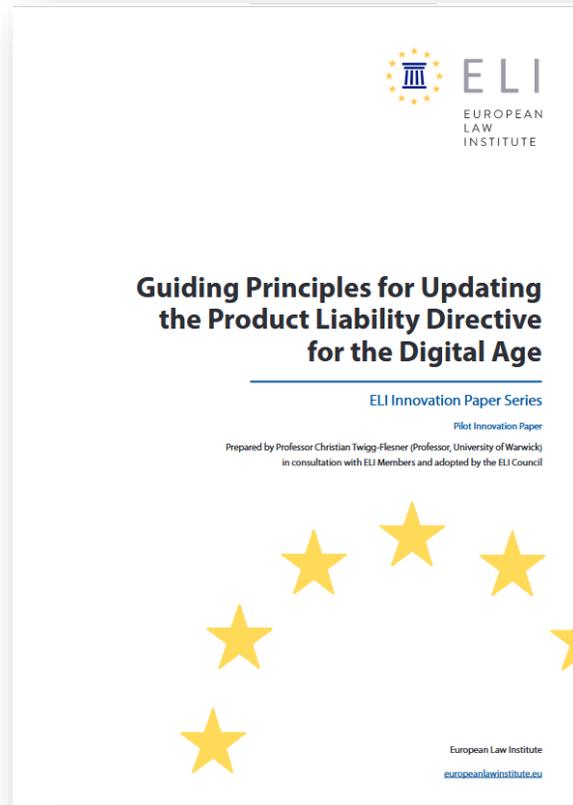
#### **Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz (2020/2014(INL))**

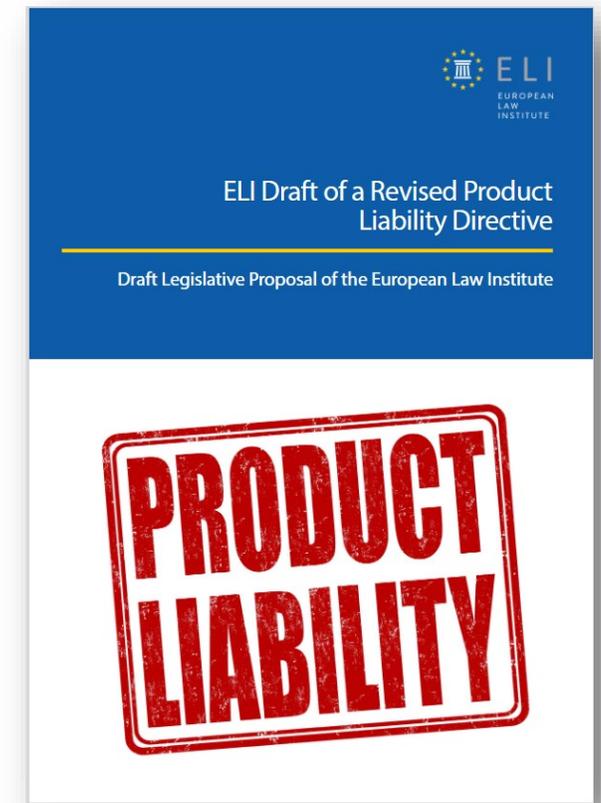
*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 114 und 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

## Vorbereitungsarbeiten des European Law Institute (ELI) zur Produkthaftung



- 2021 ELI Innovation Paper mit Schwerpunkt Modernisierung der ProdHaft-RL von 1985
- Jänner-Juni 2022: ELI bringt sich wiederholt bei Vorbereitungsarbeiten ein
- U.a. voller Entwurf einer möglichen neuen ProdHaft-RL veröffentlicht



## RL-Vorschläge vom 28. 9. 2022: neue ProdHaft-RL plus KI-Haftungs-RL



Brüssel, den 28.9.2022  
COM(2022) 495 final  
2022/0302 (COD)

Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
über die Haftung für fehlerhafte Produkte



Brüssel, den 28.9.2022  
COM(2022) 496 final  
2022/0303 (COD)

Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an  
künstliche Intelligenz  
(Richtlinie über KI-Haftung)

## Gesetzgebungsprozess

- Verhandlungen zur ProdHaft-RL erfolgreich abgeschlossen, Abstimmung im EP erfolgt
- ProdHaft-RL 2024 deckt auch alle KI-Systeme ab, eingebettet oder „standalone“, ebenso wie im Betrieb durch maschinelles Lernen entstehende Fehler und Fehler, die durch Updates, verbundene digitale Dienstleistungen oder ihre Abwesenheit entstehen.
- Infolge erheblichen Rückstaus von Gesetzgebungsvorhaben und Überlastung aller Dienste Finalisierung auf Herbst verschoben – geplant ist Abstimmung über finale Sprachfassungen im September und Beschluss im Rat im Oktober 2024
- KI-Haftungs-RL längere Zeit nicht verhandelt, Verhandlungen in Ratsarbeitsgruppe sollen jetzt wieder aufgegriffen werden, nächste Ratsarbeitsgruppen-Sitzung für 17. Mai 2024 angesetzt
- Schicksal der KI-Haftungs-RL zweifelhaft



## Der Vorschlag für eine KI-Haftungs-RL



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.4.2021  
COM(2021) 206 final  
2021/0106 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

ZUR FESTLEGUNG HARMONISIRTER VORSCHRIFTEN FÜR KÜNSTLICHE  
INTELLIGENZ (GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ) UND ZUR  
ÄNDERUNG BESTIMMTER RECHTSAKTE DER UNION

{SEC(2021) 167 final} - {SWD(2021) 84 final} - {SWD(2021) 85 final}

**Gesetz über künstliche  
Intelligenz (KI-VO)**

DE DE




EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2022  
COM(2022) 496 final  
2022/0303 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an  
künstliche Intelligenz  
(Richtlinie über KI-Haftung)

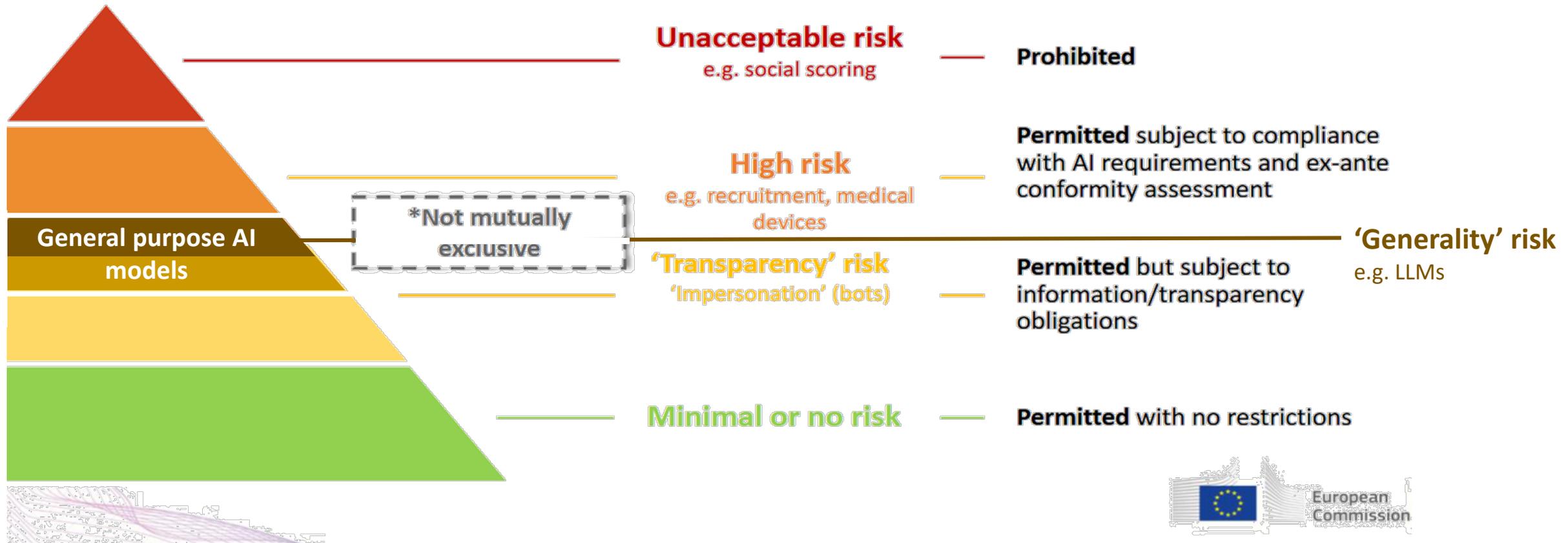
(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2022) 344 final} - {SWD(2022) 318 final} - {SWD(2022) 319 final} -  
{SWD(2022) 320 final}

**Richtlinie über die  
Haftung  
für künstliche Intelligenz**

DE DE

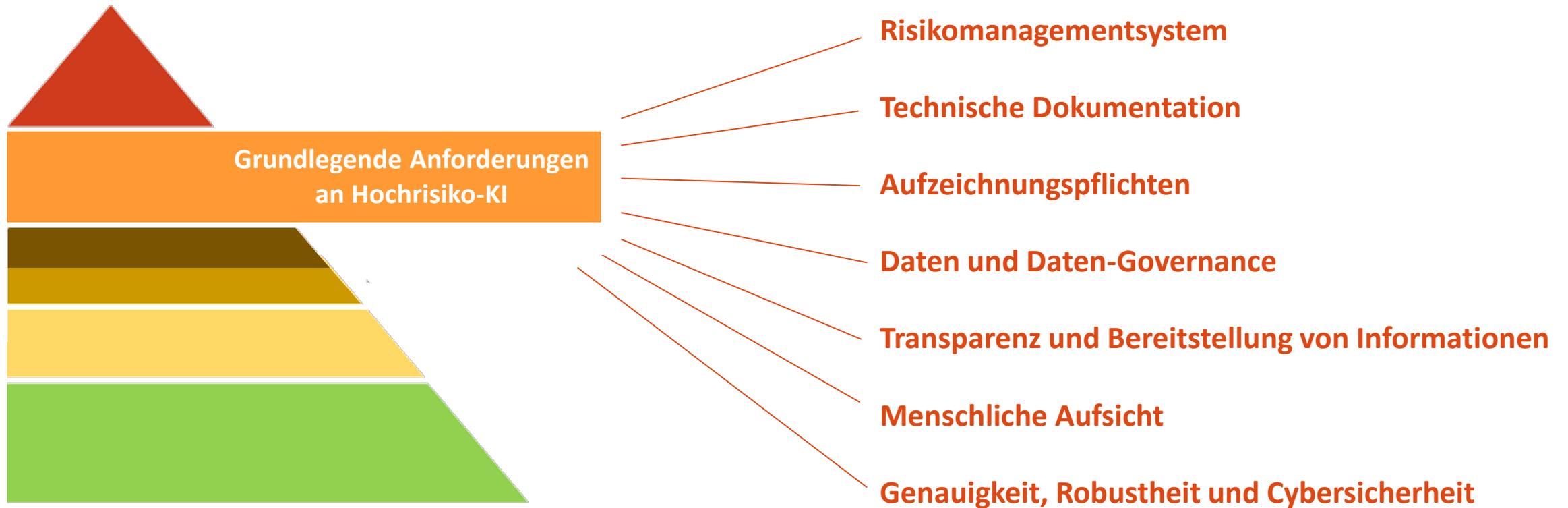
# Risikobasierter Regulierungsansatz der KI-VO



## Vorschlag für KI-Gesetz – „Hochrisiko-KI-Systeme“



## Vorschlag für KI-Gesetz – „Hochrisiko-KI-Systeme“



## Vorschlag für KI-Gesetz – „Hochrisiko-KI-Systeme“



# Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen

## Abschnitt 3 Pflichten der Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen und anderer Beteiligter

### *Artikel 16 Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen*

Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen müssen

- a) sicherstellen, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme die in Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen erfüllen;
- b) auf dem Hochrisiko-KI-System oder, falls dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in der beigefügten Dokumentation ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen bzw. ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift angeben;
- c) über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das Artikel 17 entspricht;
- d) die in Artikel 18 genannte Dokumentation aufbewahren;
- e) die von ihren Hochrisiko-KI-Systemen automatisch erzeugten Protokolle gemäß Artikel 19



## Parteien mit den gleichen Verpflichtungen wie Anbieter



### Artikel 25

#### Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette

- (1) In den folgenden Fällen gelten Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegen den Anbieterpflichten gemäß Artikel 16:
  - a) wenn sie ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen, unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen, die eine andere Aufteilung der Pflichten vorsehen;
  - b) wenn sie eine wesentliche Veränderung eines Hochrisiko-KI-Systems, das bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so vornehmen, dass es weiterhin ein Hochrisiko-KI-System gemäß Artikel 6 bleibt;
  - c) wenn sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems, einschließlich eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, das nicht als hochriskant eingestuft wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so verändern, dass das betreffende KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne von Artikel 6 wird.
- (3) Im Falle von Hochrisiko-KI-Systemen, bei denen es sich um Sicherheitsbauteile von Produkten handelt, die unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, gilt der Produkthersteller als Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems und unterliegt in den beiden nachfolgenden Fällen den Pflichten nach Artikel 16:
  - a) Das Hochrisiko-KI-System wird zusammen mit dem Produkt unter dem Namen oder der Handelsmarke des Produktherstellers in Verkehr gebracht;
  - b) das Hochrisiko-KI-System wird unter dem Namen oder der Handelsmarke des Produktherstellers in Betrieb genommen, nachdem das Produkt in Verkehr gebracht wurde.

# Pflichten der (professionellen) Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen

## Artikel 26

### *Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen*

- (1) Die Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie solche Systeme entsprechend der den Systemen beigelegten Betriebsanleitungen und gemäß den Absätzen 3 und 6 verwenden.
- (2) Die Betreiber übertragen natürlichen Personen, die über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, die menschliche Aufsicht und lassen ihnen die erforderliche Unterstützung zukommen.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 lassen sonstige Pflichten der Betreiber nach Unionsrecht oder nationalem Recht sowie die Freiheit der Betreiber bei der Organisation ihrer eigenen Ressourcen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der vom Anbieter angegebenen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht unberührt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und soweit die Eingabedaten ihrer Kontrolle unterliegen, sorgen die Betreiber dafür, dass die Eingabedaten der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen und ausreichend repräsentativ sind.
- (5) Die Betreiber überwachen den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems anhand der Betriebsanleitung und informieren gegebenenfalls die Anbieter gemäß Artikel 72. Haben Betreiber Grund zu der Annahme, dass die Verwendung gemäß der Betriebsanleitung dazu führen kann, dass dieses Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 79 Absatz 1 birgt, so informieren sie unverzüglich den Anbieter oder Händler und die



# Offenlegung von Beweismitteln

Gilt, wenn der Verdacht besteht, dass ein Hochrisiko-KI-System einen Schaden verursacht hat

Klagen gegen Anbieter (oder Parteien mit gleichen Verpflichtungen) oder Betreiber gemäß KI-Gesetz

Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

## Artikel 3

### Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte befugt sind, entweder auf Antrag eines potenziellen Klägers, der zuvor einen Anbieter, eine Person, die den Pflichten eines Anbieters [nach Artikel 24 oder Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] unterliegt, oder einen Nutzer vergeblich aufgefordert hat, die ihm beziehungsweise ihr vorliegenden einschlägigen Beweismittel zu einem bestimmten Hochrisiko-KI-System offenzulegen, das im Verdacht steht, einen Schaden verursacht zu haben, oder auf Antrag eines Klägers die Offenlegung dieser Beweismittel durch diese Personen anzuordnen.  
Zur Stützung seines Antrags muss der potenzielle Kläger die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs durch die Vorlage von Tatsachen und Beweismitteln ausreichend belegen.
- (2) Im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch ordnet das nationale Gericht die Offenlegung der Beweismittel durch eine der in Absatz 1 aufgeführten Personen nur an, wenn der Kläger alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, die einschlägigen Beweismittel vom Beklagten zu beschaffen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte befugt sind, auf Antrag eines Klägers spezifische Maßnahmen zur Sicherung der in Absatz 1 genannten Beweismittel anzuordnen.
- (4) Die nationalen Gerichte beschränken die Offenlegung von Beweismitteln und die Maßnahmen zu deren Sicherung auf das Maß, das erforderlich und verhältnismäßig ist, um einen Schadensersatzanspruch eines Klägers oder potenziellen Klägers zu stützen.  
Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zur Offenlegung oder Sicherung von Beweismitteln berücksichtigen die nationalen Gerichte die berechtigten Interessen aller Parteien, einschließlich der betroffenen Dritten, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des

## Vorschlag der Kommission 2022 mit sehr begrenzter Reichweite

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften über
- a) die Offenlegung von Beweismitteln betreffend Hochrisiko-KI-Systeme mit dem Ziel, es einem Kläger zu ermöglichen, einen außervertraglichen verschuldensabhängigen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch zu begründen;
  - b) die Beweislast bei der Geltendmachung außervertraglicher verschuldensabhängiger zivilrechtlicher Ansprüche vor nationalen Gerichten in Bezug auf Schäden, die durch ein KI-System verursacht wurden.

....

- (4) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten, die die Begründung eines außervertraglichen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs bei durch ein KI-System verursachten Schäden durch den Kläger weiter erleichtern, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

**Harmonisierung nur weniger Aspekte der außervertraglichen Verschuldenshaftung nach nationalem Recht**

**Mindest harmonisierung**

## Widerlegbare Vermutung des Verschuldens

Der Beklagte hat grundsätzlich die Wahl, ob er die Vermutung akzeptiert und widerlegt

### *Artikel 3*

#### **Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes**

- (5) Kommt ein Beklagter im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs einer Anordnung eines nationalen Gerichts, die ihm vorliegenden Beweismittel nach den Absätzen 1 oder 2 offenzulegen oder zu sichern, nicht nach, so vermutet das nationale Gericht, dass der Beklagte gegen seine einschlägige Sorgfaltspflicht verstößt, insbesondere in Fällen, in denen die Beweismittel, die für die Zwecke des betreffenden Schadensersatzanspruchs angefordert werden, Umstände nach Artikel 4 Absätze 2 oder 3 belegen sollen.

Der Beklagte hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen.

## Vermutung des Kausalzusammenhangs

### Artikel 4

#### Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

- (1) Vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen vermuten die nationalen Gerichte für die Zwecke der Anwendung der Haftungs Vorschriften auf einen Schadensersatzanspruch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis oder aber der Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Kläger hat nachgewiesen oder das Gericht vermutet gemäß Artikel 3 Absatz 5, dass ein Verschulden seitens des Beklagten oder einer Person, für deren Verhalten der Beklagte verantwortlich ist, vorliegt, da gegen eine im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegte Sorgfaltspflicht, deren unmittelbarer Zweck darin besteht, den eingetretenen Schaden zu verhindern, verstoßen wurde;
  - b) es kann auf der Grundlage der Umstände des Falls nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden, dass das Verschulden das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis oder die Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, beeinflusst hat;
  - c) der Kläger hat nachgewiesen, dass das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis oder aber die Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, zu dem Schaden geführt hat.

Artikel 4 Abs 1 gilt für alle  
KI-Systeme

Aber spezifische Regeln in  
weiteren Absätzen von  
Artikel 4



## Vermutung des Kausalzusammenhangs

**Sonderregel für Anbieter usw  
von Hochrisiko-KI: Vermutung  
nur, wenn ganz bestimmte  
Verpflichtungen nach KI-  
Gesetz nicht erfüllt wurden**

- (2) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, für das die Anforderungen des Titels III, Kapitel 2 und 3 [des Gesetzes über künstliche Intelligenz] gelten, oder gegenüber einer Person, die den Pflichten eines Anbieters [nach Artikel 24 oder Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] unterliegt, ist die Bedingung von Absatz 1 Buchstabe a nur dann erfüllt, wenn der Kläger nachweist, dass der Anbieter oder gegebenenfalls die Person, die den Pflichten eines Anbieters unterliegt, eine der folgenden in den genannten Kapiteln festgelegten Anforderungen nicht erfüllt hat, wobei die im Rahmen des Risikomanagementsystems [nach Artikel 9 und Artikel 16 Buchstabe a des Gesetzes über künstliche Intelligenz] unternommenen Schritte und dessen Ergebnisse zu berücksichtigen sind:
- Bei dem KI-System werden Techniken eingesetzt, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, und das System wurde nicht anhand von Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt, die den in [Artikel 10 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] genannten Qualitätskriterien entsprechen;
  - das KI-System wurde nicht so konzipiert und entwickelt, dass es den in [Artikel 13 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] festgelegten Transparenzanforderungen entspricht;
  - das KI-System wurde nicht so konzipiert und entwickelt, dass es [gemäß Artikel 14 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] während der Dauer seiner Verwendung von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden kann;
  - das KI-System wurde nicht so konzipiert und entwickelt, dass es [gemäß Artikel 15 und Artikel 16 Buchstabe a des Gesetzes über künstliche Intelligenz] im Hinblick auf seine Zweckbestimmung ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreicht, oder

## Vermutung des Kausalzusammenhangs

**Sonderregel für Betreiber von Hochrisiko-KI: Vermutung (nur?), wenn bestimmte Verpflichtungen nach KI-Gesetz nicht erfüllt wurden**

- (3) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Nutzer eines Hochrisiko-KI-Systems, für das die Anforderungen des Titels III, Kapitel 2 und 3 [des Gesetzes über künstliche Intelligenz] gelten, ist die Bedingung des Absatzes 1 Buchstabe a erfüllt, wenn der Kläger nachweist, dass der Nutzer
- a) seiner Pflicht zur Verwendung oder Überwachung des KI-Systems entsprechend der beigefügten Gebrauchsanweisung oder gegebenenfalls zur Aussetzung oder Unterbrechung seiner Verwendung [nach Artikel 29 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] nicht nachgekommen ist, oder
  - b) Eingabedaten, die seiner Kontrolle unterliegen, auf das KI-System angewandt hat, die der Zweckbestimmung des Systems [nach Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] nicht entsprechen.
- (4) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs in Bezug auf ein Hochrisiko-KI-System wendet das nationale Gericht die Vermutung nach Absatz 1 nicht an, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger zu vertretbaren Bedingungen auf ausreichende Beweismittel und Fachkenntnisse zugreifen kann, um den ursächlichen Zusammenhang nach Absatz 1 nachzuweisen.

## Vermutung des Kausalzusammenhangs

**Härtefallregel für andere  
als Hochrisiko-KI-Systeme**

(5) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs in Bezug auf ein KI-System, bei dem es sich nicht um ein Hochrisiko-KI-System handelt, gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn es nach Auffassung des nationalen Gerichts für den Kläger übermäßig schwierig ist, den ursächlichen Zusammenhang nach Absatz 1 nachzuweisen.

**Regel für Beklagte, die  
nicht unter das KI-Gesetz  
fallen (einschließlich  
Verbraucher)**

(6) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Beklagten, der das KI-System im Rahmen einer persönlichen nicht beruflichen Tätigkeit verwendet, gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn der Beklagte die Betriebsbedingungen des KI-Systems wesentlich verändert hat oder wenn er verpflichtet und in der Lage war, die Betriebsbedingungen des KI-Systems festzulegen, und dies unterlassen hat.

(7) Der Beklagte hat das Recht, die Vermutung nach Absatz 1 zu widerlegen.



Der Vorschlag für die KI-Haftungs-RL befördert die Durchsetzung des KI-Gesetzes und führt (trotz Mindestharmonisierung) tendenziell zu einer Beschränkung der Haftung auf Fälle der Verletzung bestimmter Pflichten nach der KI-VO



Der RL-Vorschlag enthält keine Haftungsgrundlagen, auch keine §§ 1295, 1311 ABGB entsprechende Regelung, nicht einmal Regelungen zum Rechtswidrigkeitszusammenhang, setzt aber die Existenz solcher Regelungen voraus. Tendenziell stellt er damit ein starkes Argument dar, eine deliktische Haftung wegen Nichteinhaltung (bestimmter) Vorschriften der KI-VO anzunehmen.



Im Übrigen verfestigt der RL-Vorschlag genau das, was hier als „Verantwortungsvakuum“ infolge des Fehlens einer Zurechnungsnorm bezeichnet wurde. Es bleibt dabei, dass Nutzer beim Einsatz von KI – sofern sie alle Sorgfaltspflichten „checklistenartig“ einhalten – haftungsrechtlich besser stehen als beim Einsatz menschlicher Erfüllungsgehilfen.



universität  
wien



# Kritische Bewertung

## Vergleich künftige ProdHaft-RL und Vorschlag einer KI-Haftungs-RL

	Künftige ProdHaft-RL	Vorschlag für eine KI-Haftungs-RL
<b>Grad der Harmonisierung</b>	Vollharmonisierung	Mindestharmonisierung
<b>Angesprochene Themen</b>	<p>Mehr oder weniger alle Aspekte der Haftung, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlegung von Beweismitteln</li> <li>• Vermutung der Fehlerhaftigkeit</li> <li>• Vermutung des Kausalzusammenhangs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlegung von Beweismitteln</li> <li>• Vermutung der Nichteinhaltung von Pflichten</li> <li>• Vermutung des Kausalzusammenhangs</li> </ul>
<b>Adressaten der Haftung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hersteller (und unter bestimmten Umständen auch Wirtschaftsakteure in der Lieferkette, einschließlich Online-Plattformen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbieter nach KI-Gesetz (= Hersteller) (sowie Wirtschaftsakteure mit vergleichbaren Pflichten nach KI-Gesetz)</li> <li>• (professionelle) Nutzer unter KI-Gesetz</li> <li>• Jede andere Partei (einschließlich Verbraucher)</li> </ul>

## Vergleich künftige ProdHaft-RL und Vorschlag einer KI-Haftungs-RL

	Künftige ProdHaft-RL	Vorschlag für eine KI-Haftungs-RL
<b>Erfasste Arten von Schäden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tod und Körperverletzung</li> <li>• Sachschäden und Beschädigung von Daten (sofern nicht für berufliche Zwecke verwendet)</li> </ul>	Keine Angaben (= jeder Schaden, der nach nationalem Recht erstattungsfähig ist)
<b>Gegenstände, die den Schaden verursachen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegliche Sachen, Elektrizität, digitale Bauunterlagen</li> <li>• Software (einschließlich jeglicher KI)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochrisiko-KI-Systeme nach KI-Gesetz</li> <li>• Jedes andere KI-System nach KI-Gesetz</li> </ul>
<b>Grund der Haftung</b>	Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichteinhaltung (ausgewählter) Verpflichtungen nach dem KI-Gesetz</li> <li>• Jeder andere Sorgfaltsverstoß bei der Entwicklung oder Nutzung von KI</li> </ul>

## Kritische Anmerkungen zur KI-Haftungs-RL

- Die Vorschriften der KI-Haftungs-RL sind **sehr kompliziert**, und ihr zusätzlicher **Nutzen ist sehr begrenzt** – die Regeln hätten ebenso gut in die ProdHaft-RL integriert werden können (vgl Kapitel III des ELI-Entwurfs für eine ProdHaft-RL). Signifikanter Mehrwert bestünde eigentlich nur bei reinen Vermögensschäden oder immateriellen (Primär-)Schäden – gerade da gewährt das nationale Recht aber oft keinen deliktischen Schadenersatz
- Während in den Erwägungsgründen immer wieder betont wird, dass Opfer von KI das **gleiche Schutzniveau** und die gleiche Entschädigung erhalten sollten wie Opfer anderer Technologien, wird mit der KI-Haftungs-RL genau das Gegenteil erreicht (Komplexität, Undurchsichtigkeit usw. bestehen weit über das hinaus, was das KI-Gesetz letztendlich als „KI-System“ definieren wird)
- Vorschlag **reguliert weitgehend am Bedarf vorbei**, da die eigentlichen Probleme im Bereich der Zurechnung liegen bzw (in Rechtsordnungen, die eine § 1311 ABGB entsprechende Vorschrift nicht kennen) im Fehlen einer Norm, welche die Pflichten nach KI-Gesetz mit der Haftung verknüpft.

## Eigener Vorschlag zur Zurechnung

Generell Gleichstellung mit  
menschlichen Gehilfen  
(in Ö: analoge Anwendung  
von §§ 1313a, 1315 ABGB)

Bei Hochrisiko-KI immer  
volle Zurechnung  
(in Ö: analoge  
Anwendung von  
§ 1313a ABGB auch im  
deliktischen Bereich)

### **Article 2a AILD** **Attribution of the output of an AI system**

- 1. Member States shall ensure that a user of an AI system is liable for harm caused by the output produced by the AI system, or the failure of the AI system to produce an output, to at least the same extent as that user would be liable for the acts or omissions of a human employee mandated with the same task as the AI system.**
2. In the case of a high-risk AI system, Member States shall ensure that a user of an AI system is liable for harm caused by the output produced by the AI system, or the failure of the AI system to produce an output, to the same extent as that user would be liable for its own acts or omissions, or in the case of a legal entity that of its legal representatives, if it were in charge of the same task as the AI system.
3. Where a human employee would not have been able to fulfil the task fulfilled by the AI system, such as where the task requires computing capabilities exceeding those of humans, the point of reference for determining the required level of performance is available comparable technology which the user could be expected to use.

## Eigener Vorschlag zur Haftung wegen Verletzung von Pflichten nach dem KI- Gesetz

### *Article 2b AILD*

#### *Liability for non-compliance with obligations under the AI Act*

- 1. Where non-compliance by a provider, a person subject to the obligations of a provider or a user with any obligations following from Chapters II, III or IV of [the AI Act] has resulted in an increased risk for the safety or fundamental rights of a person, and where that person has suffered economic or non-economic harm [material or immaterial damage] because the risk has materialised, the person shall have the right to receive compensation from the party who failed to comply with its obligations.**
2. A party who has failed to comply with its obligations shall be exempt from liability under paragraph 1 if it proves that it is not in any way responsible for the non-compliance.
3. Where more than one party has failed to comply with their obligations and is liable under paragraph 1, each party shall be held liable for the entire damage in order to ensure effective compensation of the affected person. Where a party has paid full compensation for the damage suffered that party shall be entitled to claim back from the other liable parties that part of the compensation corresponding to their part of responsibility for the damage.
4. This Article is without prejudice to any liability the defendant may be subject to under other Union law or Member State adopted in accordance with Union law

Wenn noch Fragen  
offen sind ... ;-)



Ankündigung

**Martini / Wendehorst**  
**KI-VO**

Künstliche Intelligenz-Verordnung

**Kommentar**

Buch. Hardcover

2024

Rund 1200 S.

C.H.BECK. ISBN 978-3-406-81136-4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

# Haftung für Künstliche Intelligenz

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

IRIS-Konferenz, 25. April 2024